



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

15.150/438-I/7/90

Zahl:

Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 23. Feber 1990

Referent: Leimer

Kl. 2346

Preisgesetz;  
Entwürfe eines Preisgesetzes 1990,  
eines Energie-Preisgesetzes und  
eines Preisauszeichnungsgesetzes;  
Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 Wien

zu Zl. 36.343/50-III/7/89

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zu den im Betreff näher bezeichneten Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung:

I. Im Grundsätzlichen:

Die in den einzelnen Gesetzesentwürfen vorgesehene Übertragung der Zuständigkeit zur Überwachung der Einhaltung der preisrechtlichen Vorschriften und zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren auf die Bezirksverwaltungsbehörden und deren Organe sowie die Abstandnahme von einer Mitwirkungsverpflichtung der Organe der Bundesgendarmerie wird begrüßt. Unbeschadet dessen bleibt aber unverständlich, warum in den Erläuterungen zwar die Absicht bekundet wird, die Sicherheitsexekutive von "artfremden" Tätigkeiten zu entlasten, demgegenüber jedoch neuerlich eine Mitwirkungsverpflichtung der Bundespolizeibehörden und ihrer Wachkörper festgelegt wird, indem diesen eine "Verpflichtung zur Anzeige dienstlich wahrgenommener Verwaltungsübertretungen" auferlegt wird. Die gewählte Formulierung kann nämlich nur so verstanden werden,

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	P G 9 fd
Datum:	28. FEB. 1990
Verteilt	.....

- 2 -

daß die Sicheritsexekutive zur Preisüberwachung und Preis-  
auszeichnungsüberwachung auch weiterhin herangezogen werden  
soll, da eine Anzeigepflicht wahrgenommener preisrechtlicher  
Verwaltungsübertretungen als Einräumung exekutiver Befugnisse  
die Überwachung der Einhaltung preisrechtlicher Normen  
jedenfalls voraussetzen müßten, wobei freilich im Hinblick auf  
Art 18 B-VG 1929 zusätzlich eine - dem § 336 Gewerbeordnung  
1973 vergleichbare - näher determinierte Bestimmung über  
konkrete Einschreitbefugnisse erforderlich wäre. Unter diesem  
Aspekt ist die vorgesehene Mitwirkungsverpflichtung aber  
keinesfalls mit dem in der Entschließung des Nationalrates vom  
16. März 1989, E 110-NR/XVIII GP., an den Bundesminister für  
Inneres herangetragenen Auftrag, alle jene Tätigkeiten, die  
von der Sicheritsexekutive nicht im Rahmen der Vorsorge für  
die Sicherheit der Menschen geleistet werden, einzuschränken  
und demnach im Einvernehmen mit der Bundesregierung darauf  
hinzuwirken, daß die Heranziehung der Sicheritsexekutive  
durch Bundes- und Landesgesetze nur im Rahmen der Sicher-  
heitsvorsorge, außerhalb dieser jedoch nur in solchen Angele-  
genheiten erfolgt, die mit ihren eigentlichen Sicherheitsauf-  
gaben vergleichbar sind, in Einklang zu bringen. Des weiteren  
könnte bei einer Mitwirkungsverpflichtung in dieser Form  
keineswegs ausgeschlossen werden, daß in Städten, in denen  
Bundespolizeibehörden eingerichtet sind, von den Bezirksver-  
waltungsbehörden (Magistraten) gar keine eigenen Organe zur  
Überwachung der preisrechtlichen Vorschriften eingesetzt  
werden.

Im Hinblick darauf, daß in Übereinstimmung mit den vom  
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ge-  
machten Zusagen bislang davon ausgegangen werden konnte, daß  
die Sicherheitsverwaltung zur Gänze von der Mitwirkung an der  
Vollziehung preisrechtlicher Bestimmungen entlastet werden  
würde, werden die in den Entwürfen enthaltenen "Anzeigever-  
pflichtungen" abgelehnt.

Die Bestimmungen des § 5 Abs 4 letzter Satz des Entwurfes eines Preisgesetzes 1990, § 4 Abs 3 letzter Satz des Entwurfes eines Energie-Preisgesetzes und § 16 Abs 3 des Preisauszeichnungsgesetzes scheinen darüberhinaus schon deshalb entbehrlich zu sein, da zufolge der jeweiligen Übergangsbestimmungen sämtliche auf die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren abzielenden Mitwirkungsverpflichtungen der Sicherheitsexekutive, zu welchen selbstverständlich auch die "Anzeigepflichten" gezählt werden müssen, lediglich für die ersten sechs Monate ab Inkrafttreten der Gesetze bestehen bleiben sollen.

Nach den Schlußbestimmungen der drei Entwürfe sollen die Gesetze erst Anfang des dritten Monats in Kraft treten, der auf ihre Kundmachung folgt. In den Übergangsregelungen wird des weiteren eine Fortdauer der Mitwirkungsverpflichtung der Sicherheitsexekutive in der Dauer eines halben Jahres ab Inkrafttreten der Gesetze vorgesehen. Wenngleich der Wunsch nach einer Legisvakanz von einem halben Jahr für jene Bestimmungen, die Bundespolizei und Bundesgendarmerie aus der Vollziehung des Preisrechtes entlassen, im Hinblick auf die von den Ländern benötigte Zeitdauer zur Einrichtung eigener Kontrollorgane durchaus als legitim anzusehen ist, so muß doch der für den Fortbestand der Mitwirkungsverpflichtung vorgesehene Zeithorizont abgelehnt werden. Im Zusammenhang mit der zeitlichen Dimension des Reformprojektes wird nämlich auch darauf hingewiesen, daß die Entlastung der Sicherheitsexekutive vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bereits im Mai 1989 zugesagt wurde. Es wird daher ersucht, die Zeitdauer bis zur Entlastung auf ein halbes Jahr zu beschränken und entweder den zeitlichen Geltungsbereich der Gesetze im Sinne des Art 49 Abs. 1 B-VG 1929 nach Ablauf des Tages der Kundmachung beginnen zu lassen oder die Frist für die Fortdauer der Mitwirkung auf 3 Monate zu beschränken.

Zu den im Rundschreiben aufgeworfenen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Punkt 1:

Soferne die Festlegung von Preisuntergrenzen für erforderlich gehalten wird, sollte aus rechtspolitischen Gründen auch die Nichteinhaltung dieses Gebotes unter Strafsanktion gestellt werden.

Zu Punkt 2:

Die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Überwachung der Einhaltung behördlich bestimmter Preise sollte auch für Krisenzeiten nicht vorgesehen werden, weil dafür ohnedies der in den Ländern aufzubauende Apparat zur Überwachung des Preisrechtes zur Verfügung stehen wird.

II. Im Besonderen:

Zu den nachfolgenden Bestimmungen des Entwurfes eines Preisgesetzes 1990 wird folgendes bemerkt:

Zu § 2:

Der zweite Absatz der Bestimmung enthält eine sogenannte "unechte Kann-Bestimmung". Richtig hätte die Behörde etwa bei Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne der Z 2, die durch Verordnung der Bundesregierung festgestellt wurden, volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise festzusetzen.

Zu § 4:

Die Regelung des Abs 3 widerspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot auf Bestimmtheit einer Norm; gerade im Hinblick darauf, daß die Nichteinhaltung einer Bedingung oder Auflage gemäß § 12 Abs 3 als Verwaltungsübertretung zu ahnden ist, wäre zumindest klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Kriterien die Behörde die Vorschreibung von Bedingungen oder Auflagen vorzunehmen hat.

- 5 -

Zu § 11:

Es wird angeregt, hinsichtlich des Zeitpunktes des Inkrafttretens einer Verordnung eine dem § 4 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985 vergleichbare Formulierung zu wählen; nach der derzeitigen Fassung würde eine Bindung der Normadressaten nämlich bereits zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem für diese nicht einmal die theoretische Möglichkeit bestünde, vom Regelungsinhalt der Verordnung überhaupt Kenntnis zu erlangen.

Eine entsprechende Änderung wäre auch hinsichtlich der Bestimmungen des § 10 des Entwurfes eines Energie-Preisgesetz vorzunehmen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Für die Richtigkeit  
der Übersetzung:

Für den Bundesminister:  
Szymanski